



Reglement Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Gültig ab 01. Januar 2017

Einwohnergemeinde

Grindelwald

Die Gemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf Artikel 9 des kant. EG zum BewG das folgende Reglement:

Vorbemerkung Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Artikel 1

Eigentumswohnungen und Einfamilienhäuser

Pro Wohnbaute mit Stockwerkeigentum darf max. bis zu einem Drittel der auf Wohnungen anfallenden Bruttowohnfläche nach Ziffer 2 SIA-Norm 416 abzüglich der Verkehrsfläche nach Ziffer 2.1.2 SIA-Norm 416 an Personen im Ausland verkauft werden.
Bei grösseren Überbauungen kann eine Umlegung erlaubt und somit die max. Belegung von einem Drittel pro Wohnbaute erhöht werden.
Der amtliche Wert pro Stockwerkeigentum muss mind. CHF 300'000.00 betragen. Einfamilienhäuser mit einem amtlichen Wert von mind. CHF 400'000.00 dürfen als eine Einheit an Personen im Ausland verkauft werden.

Artikel 2

Hotelmässige Bewirtschaftung

In bestehenden und in neu zu erstellenden Hotelanlagen dürfen Ferienwohnungen mit hotelmässiger Bewirtschaftung gemäss Baureglement der Gemeinde Grindelwald bis zu einem Drittel der Bruttowohnfläche nach Ziffer 2 SIA-Norm 416 abzüglich der Verkehrsfläche nach Ziffer 2.1.2 SIA-Norm 416 des Hotels an Personen im Ausland verkauft werden. Der amtliche Wert pro Wohnung muss mind. CHF 200'000.00 betragen.

Artikel 3

Verkauf

Im Rahmen des kantonalen Kontingents können weiterhin Personen im Ausland ihren Grundbesitz wiederum an Personen im Ausland verkaufen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016 nahm dieses Reglement an. Das Reglement von 5. Dezember 1997 wird hiermit ersetzt.

Grindelwald, 2. Dezember 2016



**EINWOHNERGEMEINDE
3818 GRINDELWALD**

Der Präsident

Der Sekretär

Christian Anderegg

Herbert Zurbrugg

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken vom 27. Oktober 2016 publiziert.

Niemand hat Einsprache erhoben.

Grindelwald, 2. Dezember 2016

Der Gemeindeschreiber




Herbert Zurbrugg

Der vorliegende Beschluss ist gemäss Artikel 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG zum BewG) der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion (kantonales Amt für wirtschaftliche Entwicklung) mitgeteilt worden und dort registriert.

Bern, 23. Januar 2017

Amt für Berner Wirtschaft (beco)

beco
Berner Wirtschaft
Marktaufsicht
3011 Bern, Laupenstr. 22

